



---

## *Pressemitteilung der Gemeinde Egelsbach*

---

### **Rückschnitt von in den Verkehrsraum überhängenden Grünbewuchs**

Bäume, Hecken und Sträucher beleben unser Ortsbild, die Anpflanzungen sollten sich jedoch auf das jeweilige Grundstück beschränken. In beschränktem Umfang dürfen Äste und Zweige in den Verkehrsraum überhängen, der Überhang darf jedoch nicht verkehrsbeeinträchtigend wirken. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, beeinträchtigende Anpflanzungen zurückzuschneiden.

Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2.50 m von überhängenden Ästen und Zweigen freizuhalten, damit der Gehweg in voller Breite, auch durch Kinderwagen und Rollatoren und mit dem Fahrrad (Kinder bis zum 10. Lebensjahr) genutzt werden kann. Die Fahrbahn, sowie 0,50 m angrenzend, ist bis zu einer Höhe von 4.50 m freizuhalten, damit auch Lkw, z.B. Fahrzeuge der Abfallentsorgung und des Rettungsdienstes, die Fahrbahn benutzen können, ohne das Fahrzeug und/oder den Grünbewuchs zu beschädigen. Verkehrszeichen, auch Straßennamenschilder, dürfen nicht verdeckt werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Straßenlampen den Verkehrsraum behinderungsfrei ausleuchten können.

Sofern ein Rückschnitt erforderlich wird, sollte dieser möglichst bald erfolgen. In diesem Zusammenhang weist Werner Schaffner, Fachdienstleiter Sicherheit & Mobilität, darauf hin, dass bereits im März die Brut- und Setzzeit beginnt und hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

Egelsbach, den 15.02.2021